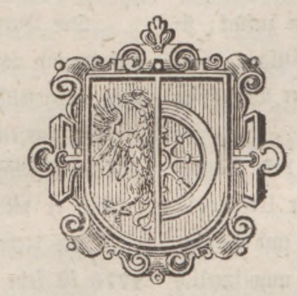
Allgemeiner

Oberschlesischer Anzeiger.

41ster Jahrgang.



№ 32. 1843.

Ratibor, Sonnabend den 22. April.

Beleuchtung der Bemerkungen zu den 3 wichtigen Urkunden der Stadt Ratibor.

(Eingesendet.)

itaque bene adhibita ratio cernit, quid optimum sit, neglecta multis implicatur erroribus. Cic. tuscul. disputat. lib IV. cap. 27.

In der Absicht auch die der lateinischen Sprache unkundigen Bürger Ratibors mit dem vollständigen Inhalte der 3 wichtigen Urkunden der Stadt bekannt zu machen, da sie mit dem vollsten Rechte von einem jeden derselben gekannt zu werden verdienen, veröffentlichte ich eine Uebersetzung derselben in diesem Blatte vom 4. 7. 11. Januar c. Ganz natürlich mußte ich daher die Beisetzung des lateinischen Grundtextes für überflüßig halten, abgesehen davon, daß ich Anstand nehmen zu müssen glaubte, die Spalten dieses Blattes mit lateinischem Texte zu füllen.

Aus diesem Umstande folgert aber Jemand (41. Jahrgang No. 15 u. 16), der um jeden Preis meine Uebersetzung zu verdächtigen und sie ihres Namens für unwerth zu erklären, sich abmüht, folgenden Schluß:

„dadurch führte er von selbst den Beweis, daß er keine Ue-„bersetzung derselben, vielmehr den Entwurf eines Ori-„ginals geliefert hat, wie es in seinen Wünschen lag, „daß Wladislaus die Urkunde hätte fassen sollen."

Welche Folgerung! Sollte dem Verfasser der Bemerkungen in der That von den Hunderten von Uebersetzungen, denen unbeschadet ihrer sonstigen Vortrefflichkeit der Grundtext nicht beigefügt ist, auch nicht eine bekannt sein!? —

Also eine Uebersetzung ohne beigesetzten Grundtext ist keine Uebersetzung! Ein wahrhaft eigenthümliches Kriterium für den Werth einer Uebersetzung.

Ich könnte nun freilich die Ehrenrettung meiner Uebersetzung nach den kritischen Prinzipien des Verfassers der Bemerkungen sehr leicht dadurch bewerkstelligen, daß ich derselben den lateinischen Grundtext nachträglich beidrucken ließe, aber es dürfte sich vielleicht nicht Jedermann mit einem so bequemen Verfahren zufrieden stellen lassen. In Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit der Urkunde von 1267 für die Bürger Ratibors sollen daher auch die weiteren „Bemerkungen" näher beleuchtet werden. —

Der Verfasser der Bemerkungen schreibt:

„Darum hat er auch mehrere spätere Urkunden, die „Bezug auf die Wladeslai von 1267 haben, und Momente „zu ihrer richtigen Erklärung geben, — unerwähnt „gelassen.

„Ich finde es daher wenigstens für nöthig, noch eine „4. wichtige Urkunde des letzten Herzogs Valentin von „1510, die, da sie der Souverain gab, als Gesetz und „Deklaration der Urkunde von 1267, dient, — nach-„stehend, in von der Stadt anerkannter Uebersetzung „auszugsweise zu liefern.

Ich muß nun aufrichtig bekennen, daß ich nicht im Stande bin in der Urkunde Valentins von **1510** besondere Momente zur Erklärung, **resp.** zur Uebersetzung der Urkunde von **1267** zu finden, die nicht schon in letzterer selbst enthalten sind. Ich muß dies dem Scharfsinn der Leser jener Urkunde überlassen. —

Die Urkunde von **1510** enthält einen bloßen Auszug der in ihr angeführten Urkunden; sie weist auf dieselben zurück; sie konfirmirt sie in allen Punkten; ist absolute Bestättigung derselben und erläutert und modifizirt durchaus in keiner Beziehung die Urkunde von **1267**.

Sie ist in der That „Gesetz und Deklaration des Souverains" — aber in folgender Weise: Es steht in der Urkunde:

„In Beachtung ihrer unterthänigen Bitte und beständigen und willigen Dienste, die sie Uns unweigerlich „und gern geleistet haben, und leisten sollen, haben „Wir ihnen denn alle ihre Freiheiten in allen ihren „Bezeichnungen, Punkten, Artikeln und Klauseln bestättigt, gleichsam als wären sie hier — von Wort „zu Wort — ohne Abkürzung — niedergeschrieben worden „und bekräftigen sie Kraft dieses Briefes **etc.**"

Mit welchem Rechte supponirt mir daher der Verfasser der „Bemerkungen" eine unredliche Absicht, um derentwillen ich die Urkunde von **1510** nicht übersetzt haben soll.

Wie — meint der Verfasser der „Bemerkungen" ernstlich, daß selbst das Gesetz eines Souverains im Falle es auch wirklich frühere Rechte modifizirte, den ursprünglichen, begrifflichen Inhalt derselben ungeschrieben machen könne und auf die Uebersetzung derselben Einfluß erhalten dürfe?! — Ist das Kritik! —

Uebersetzung und Urtext müssen ihrem Inhalte nach identisch sein. Eine möglichst treue Uebersetzung einer Urkunde ist kein juridischer Kommentar derselben; — und wenn sie auch ihre gesetzliche, rechtliche Geltung, ihren praktischen Werth ganz verloren haben sollte, so büßt sie darum von ihrem historischen Gehalte nichts ein; — ihr primitiver Begriffsinhalt ist ein geschichtliches Faktum. Spätere Modifikationen einer Urkunde sind eben — Modifikationen — und darum für die reine Uebersetzung der Urkunde so gut als nicht da.

Valentins Urkunde von **1510** enthält keine Momente zur Erklärung der von **1267**; kraft seiner souverainen Macht erklärt er sie für unantastbar, und bestättigt sie in allen ihren Beziehungen, Punkten **etc.**

Der Verfasser „der Bemerkungen" stellt nun auf Grund **3** Autoritäten folgende Uebersetzung der Einleitungsklausel der Urkunde von **1267** auf:

„Bekannt sei es daher allen **etc.** daß Wir Wladislaus ꝛc. indem wir auf das Emporkommen Unserer Stadt Ratibor bedacht zu sein und auf das Fortkommen aller derer, welche in derselben wohnen sorgfältig hinzuwirken wünschen, damit sie, nachdem der Umfang ihres Gebiets erweitert worden, ihre Grenzen erweitern möge, ihnen, nehmlich den Einwohnern des genannten Ratibor und ihren Nachkommen ꝛc."

Der Verfasser der „Bemerkungen" will diese Uebersetzung auf Grund von Uebersetzungen tüchtiger sprachkundiger Männer und ausgezeichneter, sachkundiger Behörden verfaßt haben; d. h. er hat dasjenige aus ihnen, was ihm zusagte, entnommen und nach seinen Absichten zusammengesetzt; anderer Seits aber erkennt er die allegirten Autoritäten selbst nicht an.

Die Uebersetzung des p. p. Elsner zu Gleiwitz vom J. **1776** ist sehr matt und dürfte wohl kaum als **autorität** anerkannt werden; So übersetzt sie z. B. **„ut** (die Stadt) **funiculos suos ampliare valeat"** durch: „damit sie ihre Nahrung vermehren mögen."

Es dürfte dem Verfasser „der Bemerkungen" doch sehr schwer werden, diese Uebersetzung selbst zu rechtfertigen; darum übersetzte er selbst, ohne sich an die anerkannte **autorität** zu kehren, diese Stelle folgender Maßen:

„damit sie ihre Grenzen erweitern möge."

Diese beiden Uebersetzungen sollen identisch sein?! — **funiculos ampliare** kann also zugleich an einer und derselben Stelle heißen: „die Nahrung vermehren," und „die Grenzen erweitern."

Die **2.** angeführte Uebersetzung enthält nicht einmal die für die Deutung der Einleitungsklausel, wie überhaupt der ganzen Urkunden, höchst wichtigen Worte: **ut funiculos ampliare valeat.**

Die angeführte Uebersetzung des Verfassers „der Bemerkungen" übersetzt die Worte:

„ut dilatato territorii sui gremio funiculos suos ampliare valeat" mit: „damit sie (die Stadt), nachdem der Umfang ihres Gebiets erweitert worden, ihre Grenzen erweitern möge."

Welchen Sinn soll dies geben?

Der Herzog giebt den in der Urkunde näher bezeichneten Bürgern, die Vollmacht in seinen erblichen Besitzungen frei Holz zu fällen. Zufolge welcher Veranlassung? Weil er auf das Emporkommen (um vorläufig diese Uebersetzung zuzugeben) der Stadt und auf das Fortkommen der Bürger bedacht zu sein wünschte. — Wozu gab er die Holzservitut, — oder in welcher

Art sollte das sogenannte Emporkommen der Stadt und das Aufkommen der Bürger bewerkstelliget werden? — Antw. **ut funiculos ampliare valeat**, welcher Zwecksatz durch einen Zeit angebenden Partizipialsatz **„dilatato territorii sui gremio“** näher bestimmt wird. Nun ist aber, wie aus obiger Uebersetzung zu ersehen ist: die Erweiterung des Stadtgebietes bereits als geschehen bezeichnet; die Grenzen sind bereits erweitert worden. Wie soll man die Worte deuten: „damit sie, nachdem der Umfang ihres Gebietes erweitert worden, ihre Grenzen erweitern möge.“

Wie soll das bereits Geschehene — erst geschehen — die Vergangenheit zur Zukunft gemacht werden? —

Die Stadt möge ihre Grenzen nach Erweiterung ihres Gebietes, d. h. nach Erweiterung ihrer Grenzen, erweitern!

Oder ist die Gebietserweiterung keine Grenzerweiterung?! —

O, des guten Arnoldus, Herzogs Wladislai obersten Notars dessen Gedankenklarheit, durch die „Bemerkungen“ so unschuldiger Weise in Mißkredit gebracht werden mußte!

Nun, was sollen denn die Bürger mit dem Holzservitut machen? Sollten sie es dazu anwenden die Grenzen zu erweitern? Sie waren schon erweitert!

Doch, die „Bemerkungen“ sagen: „die junge **Civitas** bezeichnete, vorläufig noch zu arm um ihr Gebiet mit einer Mauer oder auch nur einem hölzernen Planken umgeben zu können, ihr **Territorium** mit Pfählen, verbunden durch Ketten oder Stricke,“ rc.

Die Munifizenz des Herzogs gab also den Bürgern die Wahl und Vollmacht in den herzoglichen Erblanden frei Holz zu fällen, damit sie im Stande wären (denn **ut valeat** heißt: damit sie im Stande sei, und nicht „möge,“) sich Grenzpfähle zur Erweiterung des schon erweiterten Stadtgebietes anzuschaffen.“ — —

Doch der unglücklichen Stadt! „Die Stadt,“ wie die „Bemerkungen“ sich ausdrücken, „belagert, erobert, geplündert, in Asche gelegt, war herabgekommen. Es lag in den moralischen Pflichten und eigenem Interesse des Herzogs, sie wieder emporzubringen, da er den Kampf, in welchem Ratibor das harte Schicksal erduldete, muthwillig veranlaßt hatte.“ Kaum hatte also die Gnade des Herzogs den unglücklichen Bürgern, die Holzservitut verliehen, wodurch sie im Stande waren sich die nöthigen Grenzpfähle zu verschaffen, als er auch schon die Stadt mit einer massiven Mauer umgab. Wozu sollte nun die Holzservitut dienen?

Oder hat sie in Errichtung der massiven Stadtmauer ihre Endschaft erreicht!? — Valentin bestättigt die Urkunde von **1267**; „in allen Bezeichnungen, Punkten, Klauseln“ **etc.** Doch; warum hat der Herr Kritiker nicht die Uebersetzung der **1ten autorität** ganz angenommen!? sie übersetzt das **„et funiculos“** rc. mit „damit sie ihre Nahrung vermehren mögen.“

(Beschluß folgt.)

Allgemeiner Anzeiger.

Mittwoch den **26.** d. M. Vormittags **10** Uhr, sollen in dem Locale des unterzeichneten Post-Amtes verschiedene neue Mannskleider, eine goldene und eine silberne Uhr, mehrere Tuchstücke, Meerschaum-Pfeife und Tabacksbeutel rc. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden.

Ratibor den **20.** April **1843.**

Königliches Grenz-Post-Amt.
Renouard de Viville.

Auf dem neuen Ringe in dem Prechtschen Hause ist eine Wohnung zu vermiethen und das Nähere bei mir zu erfragen.

Knitsch.

Auction.

In dem Hause des Exekutors Kominek auf der Salzgasse hieselbst werden am **27.** April d. J. Nachmittags von **2** Uhr an Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücke, Betten und Leinenzeug an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Ratibor den **18.** April **1843.**

Brünner, O. L. G. Secr.

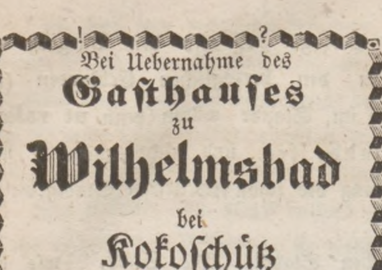
Ich zeige hiermit an, daß ich alle Art Bleichsachen zur directen Besorgung nach Hirschberg bis Ende Juni annehme.

Ratibor den **17.** April **1843.**

J. P. Kneusel.

Verkauf von Gebrauchs- und Gestüt-Pferden.

Zehn bis zwölf herrschaftliche Gebrauchspferde, worunter einige zur Zucht sehr geeignete Stuten, und eben so viel **1-**, **2-** und **3** jährige Fohlen, theils von dem Vollbluthengste Young Adrast, theils von andern Königl. Gestüthengsten abstammend, werden wegen Ableben des Besitzers, Dienstag, den **25.** April Vormittags **10** Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Jacobsdorf bei Falkenberg, an den Meistbietenden verkauft.



Oberschlesische Zustände.

Sittengemälde in censurfreien Rastrspiegel-Scenen,
herausgegeben von **Dr. Weidemann** in Ratibor.

Auf diese im Laufe des Jahres zu versendende Schrift (der Preis jedes einzelnen Bogens ist **1** *Sgr.* **3** *₰.*) ladet zur Subscription ein.

Die Fr. Weilmannsche Verlags-Expedition in Leipzig.

Die Subscriptions-Liste circulirt nicht, liegt aber hier in meiner Canzlei zur Unterzeichnung vor.

Dr. Weidemann.

Der dem Dominio eigenthümlich gehörige Poßnitzer Dorfkretscham bei welchem sich **24** Morgen **74** []Ruthen Acker in zusammenhängender Lage in der Nähe des Dorfes befinden, nebst einem Obst- und Gemüse-Garten ist aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige und Zahlungsfähige können sich bei dem unterzeichneten Wirthschafts-Amt melden und die Bedingungen einsehen.

Poßnitz den **11.** April **1843.**

Das Wirthschafts-Amt.

Bade-Eröffnung.

Die heut erfolgte Eröffnung unserer Bade-Anstalt erlauben wir uns Einem sehr geehrten Publikum ganz ergebenst anzuzeigen.

Ratibor den **20.** April **1843.**

Die Musiklehrer Sowigschen Erben.

Der am 8. Mai c. im Orte Loslau zum Verkauf zweier Wagen anstehende Auctions-Termin ist wieder aufgehoben worden.

Sohrau den **19.** April **1843.**

Der Königl. Kreis-Justiz-Rath
Wittkowitz.

Eine Stube für einen einzelnen Herrn ist sofort zu vermiethen. Näheres erfährt man bei der Redaction d. Bl.

Am Neumarkt, im vormals Prechtschen Hause, sind im ersten Stocke vorn heraus **2** meublirte Zimmer sogleich zu vermiethen. Das Nähere daselbst.

In meinem Hause in der langen Gasse ist im Oberstock eine Stube zu vermiethen und von Johanni ab zu beziehen.

Ratibor den **18.** April **1843**

Wittwe Kunze.

Tanz-Unterrichts-Anzeige.

Da mir von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung die Erlaubniß gegeben worden ist, in allen öffentlichen Schulen, Pensions-Anstalten und Familien Tanz-Unterricht ertheilen zu dürfen, so erlaube ich mir, Einem hohen Adel und sehr geehrten Publico hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich hiesigen Orts in allen deutschen, französischen und polnischen Tänzen, **Contra-Tänzen, Francaisen, Schottisch, Masurka,** überhaupt in den neuesten und geschmackvollsten Tänzen gründlichen Unterricht ertheilen werde, welche durchaus der Gesundheit nicht schädlich werden, vielmehr eine gute und schöne Haltung des Körpers besonders befördern. Den gewöhnlichen Lehr-Cursus habe ich in **48** Stunden eingetheilt und das Honorar für diesen Cursus beträgt **6** *Rthl.* wovon die eine Hälfte bei dem Beginn des Unterrichts, die andere Hälfte aber bei Beendigung desselben entrichtet wird. Auch bin ich sehr gern erbötig, Conversation in französischer Sprache zu führen.

Da meine Lehrmethode bisher überall einen guten Eingang gefunden hat, und ich über meinen Fleiß und gründlichen Unterricht von vielen der geehrtesten Familien die besten Zeugnisse aufweisen kann, so darf ich mich gewiß auch hiesigen Orts eines recht zahlreichen Besuchs erfreuen. Anmeldungen werden in meiner Wohnung, im ehemaligen Prechtschen Hause am Neumarkt und im Unterrichts-Locale bei Herrn Gastwirth Jaschke angenommen.

Ratibor den **18.** April **1843.**

Kürschner, gen. **Pelletier,**
Akademischer Lehrer der höhern Tanzkunst.

Kirchen-Nachrichten der Stadt Ratibor.

Katholische Pfarrgemeinde.

Geburten: Den 2. April dem Syndikus Semprich ein S., Maximilian Johann Anton Erdmann. — Den 8. dem Schuhmacher Caspar Herzmann ein S., Herrmann Ad. — Den 17. dem Zimmermeister Joseph Seidel jun. eine T., Gabriele Maria Jenny Max. — Den 19. dem Sattlermeister Franz Günzel eine T., Anna Florentine.

Todesfälle Am 8. April Johanna, T. der unverehel. Marianna Klobutschek, 1 T. — Am 10. Franz, S. des Kürschners Johann Grötschel, 6 M. -- Am 13. Joseph Suchy, Schuhmachergesell, an Wassersucht, 32 J. — Am 20. Louise, verw. Inspektor Kauffer, an Leberleiden, 72 J.

Markt-Preis der Stadt Ratibor

am 20. April 1843.	Ein Preuß. Scheffel kostet	Weizen			Roggen			Gerste			Erbsen			Hafer		
		Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.
	Höchster Preis	1	13	6	1	7	6	1	1	9	1	13	6	—	25	6
	Niedrigster Preis	1	8	—	1	3	—	—	29	—	1	7	6	—	21	—

Verlegt und redigirt unter Verantwortlichkeit **der Hirt'schen Buchhandlung in Ratibor.**